

Angriffe auf soziale Rechte von Geflüchteten, insbesondere gegen Menschen mit Duldung. Der Dehumanisierung entgegenzutreten!

Erstveröffentlichung Stand: 20.02.2024

Die Inhalte des Artikels wurden mit bestem Wissen und Gewissen zusammengetragen und formuliert. Notwendige Korrekturen bitte mitzuteilen. Weiterhin werden im Text teilweise Begriffe aus Gesetzen und Texten übernommen, die nicht meiner Sprache entsprechen. Der folgende Text setzt sich mit möglichen und bereits beschlossenen sozialen Leistungskürzungen für Geflüchtete mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung auseinander, die seit Monaten auf parlamentarischer und politischer Ebene diskutiert oder angedacht werden. Kürzungen sollen zum einen durch eine restriktivere Durchsetzung bereits bestehender gesetzlicher Möglichkeiten erfolgen, zum anderen sind **weitere Leistungseinschränkungen auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene bereits ausformuliert bzw. angedacht.**

Die aktuellen Diskussionen sind nationalistisch, rassistisch und autoritär. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hat am 19.01.2024 einen Antrag (Drucksache 20/9740)¹ im Bundestag eingebracht, der sich auf ein „Gutachten über rechtliche Spielräume zur Einschränkung von Asylbewerberleistungen...“² stützt. Mit dem Antrag wird die Einführung von zwei Existenzminima eingefordert. Eine Grundgesetzänderung wird gefordert. Damit greift die CDU/CSU das Sozialstaatsgebot (Art. 20 GG/ Art. 1 GG) an. Besondere Zielgruppe der **geplanten Leistungskürzungen sind Menschen mit dem Status einer Duldung.**

Sämtliche Vorschläge liegen nun beim **Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)** und werden neben anderen Vorschlägen die inhaltlichen Diskussionen bei der geplanten Reform des AsylbLG bestimmen. So soll das AsylbLG wegen der Einführung der Bezahlkarte geändert werden. Im Folgenden werden die Vorschläge kurz aufgezeigt. **Was letztendlich durchgesetzt werden wird, hängt vom Protest dagegen ab.** Weiterhin steht noch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zu bestehenden Leistungskürzungen für Einzelpersonen, die weniger als 18 Monate in Sammellagern leben, aus.

Die angedachten und schon stattfindenden Leistungskürzungen sind **Angriffe auf die sozialen Rechte von Geflüchteten.** Sie widersprechen allesamt dem Geist einer emanzipatorischen Gesellschaft und selbst zahlreichen internationalen Vereinbarungen.

¹ <https://dserver.bundestag.de/btd/20/097/2009740.pdf>

² https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=4623444

Bereits beschlossen

► **Beschlossen:** Nachdem der Bundestag/Bundesrat die Verlängerung des Leistungszeitraums für reduzierte Leistungen nach dem AsylbLG von 18 auf 36 Monate erhöht hat, werden **Geflüchtete erst nach drei Jahren Analogleistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) in Höhe des Arbeitslosengeldes II nach § 2 AsylbLG erhalten.** Gleichfalls gelten für den Zeitraum auch die abgesenkten medizinischen Leistungen, die auf akute Erkrankungen und Schmerzzustände reduziert sind. Von dieser Regelung werden besonders Menschen mit Duldung betroffenen sein.

► **Beschlossen: 14 von 16 Bundesländern werden eine einheitliche Bezahlkarte für Geflüchtete einführen.** Bayern und Mecklenburg-Vorpommern werden die Karte extra einführen und bei der Vergabe eigene Wege gehen. Die Bezahlkarte gilt für die Dauer des Leistungsbezugs nach dem AsylbLG (36 Monate). In Bayern und Hamburg sollen Einzelpersonen von aktuell 460 € nur 50 € Bargeld erhalten. 10 € für Kinder in Hamburg. Mit der Bezahlkarte wird in die Grundrechte der allgemeinen Handlungsfreiheit und in die informationelle Selbstbestimmung eingegriffen. Weiterhin ist eine Kontrolle über Geofencing (geographischer Zaun) möglich, da die Funktion der Karte auf einen Landkreis (Postleitzahl) beschränkt werden kann. Gleichfalls sind keine Online-Geschäfte und Überweisungen möglich. Der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages hatte bereits 2017 zur Einsetzung von Chipkarten rechtliche Bedenken.³ Nun möchten vor allem SPD und FDP die BK durch eine Gesetzesänderung in das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) aufnehmen. Zu erwarten ist, dass damit bundeseinheitliche Restriktionen und Grundrechtseingriffe durchgesetzt werden sollen. So will die Länderarbeitsgruppe den Passus, dass Geflüchtete außerhalb der Erstaufnahmeeinrichtungen „vorrangig Geldleistungen“⁴ erhalten sollen, im AsylbLG streichen. Weiterhin soll der Passus, dass Geldleistungen „persönlich ausgehändigt werden“ aus dem Gesetz entfernt werden.

³ <https://www.bundestag.de/resource/blob/529416/a764080b3efb1c5124dded72e707f718/WD-6-055-17-pdf-data.pdf>

⁴ <https://netzpolitik.org/2024/koalitionsstreit-diese-gesetze-sollen-fuer-die-bezahlkarte-geaendert-werden/>

„Wesentlich weitreichender als eine redaktionelle Änderung ist folgender Punkt in der Ländereinigung: Klarstellung in § 2 AsylbLG, dass auch an Bezieher von Analogleistungen diese in Form einer Bezahlkarte erbracht werden können.“⁵ Das heißt, dass selbst nach drei Jahren möglichen intensiven Einschränkungen weiterhin Leistungen nur über die BK gewährt werden. Das würde bedeuten, dass Betroffene kein Konto bei einer Bank führen werden.

Bestehende Gesetze und Diskussionen

► **Bestehendes Gesetz / Weitere Diskussion: Die Ablehnung einer bereitgestellten „zumutbaren Arbeitsgelegenheit“ für 80 Cent/h kann nach § 5 AsylbLG zu einer Leistungskürzung führen.** Der Landkreistag von Baden-Württemberg geht einen Schritt weiter und will *„eine über die bisherigen Regelungen und Umsetzungsformate hinausgehende Verpflichtung zu Annahme von auch gemeinnütziger Arbeit“⁶, also die Einführung einer Arbeitspflicht.* Ein offener Brief an den Landkreistag von Baden-Württemberg verurteilt die Forderungen.⁷ Betroffen sind auch hier vor allem Geduldete, selbst jene, denen eine reguläre Erwerbstätigkeit nicht erlaubt wird.

„Audretsch hatte im Oktober, vor der Bund-Länder-Einigung zur Bezahlkarte, einen Brief von Kanzleramtschef Wolfgang Schmidt (SPD) erhalten, der dem SPIEGEL vorliegt. Darin heißt es: Der Punkt »Sachleistungen und Arbeitsgelegenheiten« für Asylbewerber sei im Verständnis verfasst worden, »dass dafür keine gesetzliche Änderung notwendig ist.«⁸ Was in Bezug auf die sog. Arbeitsgelegenheiten bereits beschlossen bzw. durchgesetzt werden soll, ist bislang nicht bekannt.

► **Bestehendes Gesetz: Weiterhin wird gefordert, dass bestehende gesetzliche Möglichkeiten zur Absenkung des Existenzminimums („Sanktions-**

maßnahmen“), wie sie bereits im AsylbLG geregelt sind, restriktiver gehandhabt werden sollen.

In § 1a Anspruchseinschränkung sind folgende Einschränkungen geregelt:

(1) Personen, für die der Ausreisetermin und die Ausreisemöglichkeit feststeht, erhalten nur noch Leistungen für Ernährung, Unterkunft, Körper und Gesundheitspflege.

(2) Gleiches gilt für Personen, denen unterstellt wird, sie wären nur eingereist um Leistungen zu erhalten.

(3) Gleiches gilt für Personen, denen unterstellt wird, sie seien dafür verantwortlich, dass „aufenthaltsbeendende Maßnahmen“ nicht vollzogen werden können.

(4) Geflüchtete mit internationalem Schutz oder anderweitigem Aufenthaltsrecht in einem anderen EU-Staat, die einen Asylbegehren in Deutschland stellen, erhalten gleichfalls eingeschränkte Leistungen.

(5) Genannt werden sieben Punkte, wonach Leistungseinschränkungen möglich sind, wenn unterstellt wird, dass die Person einer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist. Die sogenannten „Mitwirkungspflichten“ sind in § 15 AsylG⁹ geregelt.

(6) Leistungseinschränkungen bei Vermögen.

(7) Personen, deren Asylantrag als unzulässig abgelehnt wurde, erhalten eingeschränkte Leistungen.

► **Diskussion:** Das rechts-konservative Gutachten, worauf sich die CDU/CSU-Bundestagsfraktion stützt, vertritt die Rechtsauffassung, dass einer **Einführung vermehrter Sachleistungen keine Gesetze entgegenstehen.** „Ob [der Gesetzgeber] das Existenzminimum durch Geld-, Sach- oder Dienstleistungen sichert, bleibt grundsätzlich ihm überlassen“.¹⁰ **Bezahlkarten seien „keine Rückkehr zu Sachleistungen, sondern, umgekehrt, eine andere Modalität von Geldleistungen“.**

⁵ <https://netzpolitik.org/2024/koalitionsstreit-diese-gesetze-sollen-fuer-die-bezahlkarte-geaendert-werden/>

⁶ https://www.landkreistag-bw.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Downloads/Positionen_u_Stellungnahmen/2023/Resolution_Gefluechtetenaufnahme.PDF

⁷ <https://asylbewerberleistungsgesetz-abschaffen.de/wordpress/wp-content/uploads/2023/09/Offener-Brief-an-Landraete-13.09.2023-mail-1.pdf>

⁸ <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/bezahlkarten-fuer-fluechtlinge-ampel-streitet-ueber-gesetzesaenderung-a-1cc4d7b8-c41d-4236-983e-0d2bdbaf86d6>

⁹ https://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/_15.html

¹⁰ Gutachten, Seite 47 – siehe dortige Fußnote

Änderungsvorschläge auf nationaler Ebene

► **Diskussion:** Nach dem Gutachten¹¹, worauf sich die CDU/CSU Fraktion in ihrem Antrag¹² am 19.01.2024 im Bundestag stützt, werden weitere Leistungskürzungen angedacht. **So sollen Personen, deren Asylantrag rechtskräftig abgelehnt wurde, zunächst keine Analoleistungen erhalten. Erst wenn über 12 oder 18 Monaten eine vollziehbare Ausreise vorliegt und diese nicht vollzogen werden konnte, sollen Analoleistungen (SGB/AsylbLG) ausbezahlt werden.** Damit könnte sich der Zeitraum für abgesenkte Leistungen auf über 36 Monate erhöhen, da aktuell ein durchschnittliches Asylverfahren etwa 30 Monate dauert.

► **Diskussion:** In der Debatte am 19.01.2024 hat die CDU bereits eine **Grundgesetzergänzung um einen neuen Art. 20 Abs. 1a GG vorgeschlagen**. Er könnte nach dem Gutachten folgendermaßen lauten:

„Für Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit sind bei der Bestimmung des Existenzminimums und der Anwendung des Gleichheitsgrundsatzes die Dauer des bisherigen Aufenthalts, dessen Rechtmäßigkeit und das Leistungsniveau in anderen EU-Mitgliedstaaten zu berücksichtigen“¹³

Damit sollen **zwei verschiedene Existenzminima** per Grundgesetz mit einer 2/3-Mehrheit im Bundestag durchgesetzt werden.

Dazu Stephan Stracke, CDU/CSU am 19.01.2024 im Bundestag: *„Und wir wollen nicht pauschal kürzen, sondern uns geht es darum die spezifischen Bedarfe von einzelnen Personengruppen uns anzusehen“ | „und brauchen denn Menschen in EAen beispielsweise tatsächlich Leistungen für Eintrittsgelder in Kultur und Freizeitveranstaltungen, oder für Zeitungen und Zeitschriften“ | „oder vieles mehr in diesen Bereichen“ | „wenn sie nicht einmal deutsch sprechen können“ | „Es bedarf in EAen ganz bestimmt nicht solcher Leistungen, und das wollen wir dann auch absichern durch eine entsprechende Grundgesetzergänzung“ | „Wir*

brauchen eine echte Asylwende | dabei ist es unabdingbar das AsylbLG neu auszurichten“ |¹⁴

► **Diskussion:** Der Antrag der CDU/CSU-Fraktion bzw. das Gutachten sieht vor, dass bei der **Missachtung der freiwilligen Ausreisepflicht innerhalb der individuellen Frist nur noch das physische Existenzminimum** (aktuell 256 € im Monat für Einzelpersonen) bereitgestellt wird, solange die Ausreise tatsächlich möglich und zumutbar ist. **Bei der Erteilung einer Duldung soll bereits zwischen tatsächlichen und rechtlichen Abschiebehindernisse differenziert werden. Tatsächliche Abschiebehindernisse** sind beispielsweise Passlosigkeit, Grenzschiebungen, gesundheitliche Gründe oder eine Risikoschwangerschaft. **Rechtliche Abschiebehindernisse** sind beispielsweise, eine drohende Familientrennung mit Minderjährigen, ein Härtefallantrag oder eine Ausbildung. Bei tatsächlichen Abschiebehindernissen sollen Leistungskürzungen möglich sein.

► **Diskussion:** **Zusätzlich soll eine Koppelung von AsylbLG-Sanktionen an ausländer- bzw. asylrechtliche Entscheidungen erfolgen.** Eine solche Koppelung bewirke „schlanke Verfahren“, wenn bereits das BAMF und die Ausländerbehörden mögliche **Leistungskürzungen berücksichtigen und diese rechtskräftig androhen**. Für den Leistungsbezug sind die Sozialämter zuständig. Diese erteilen Leistungsbescheide an die Empfänger:innen, bzw. verordnen auch Leistungskürzungen. Bei AsylbLG-Sanktionen sollen dafür nicht mehr die Sozialämter zuständig sein. Dadurch soll ein Verwaltungsschritt bei der Durchsetzung von Sanktionen eingespart werden. Für sonstige AsylbLG-Angelegenheiten bleibe es bei der Zuständigkeit der Sozialbehörden und der Sozialgerichtsbarkeit. **Das Ziel ist die schnellere Durchsetzung von Sanktionen.**

► **Diskussion:** Für Menschen, die in einem anderen Land einen Aufenthaltsstatus erhalten haben (Sekundärmigration von anerkannten Schutzberechtigten), gilt bei Einreise bereits ein Leistungsausschluss. **„Diesen Leistungsausschluss bei Sekundärmigration von Schutzberechtigten könnte man fortsetzen, wenn eine Duldung erteilt wird.** Darüber hinaus könnte der Bundesgesetzgeber auch **für leicht er-**

¹¹ https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=4623444

¹² <https://dserver.bundestag.de/btd/20/097/2009740.pdf>

¹³ https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=4623444 Seite 2

¹⁴ <https://www.bundestag.de/mediathek?videoid=7605824#url=L211ZGlhdGhla292ZXJsYXk/dmlkZW9pZD03NjA1ODI0&mod=mediathek>

reichbare Drittstaaten nur eine zweiwöchige Überbrückungsleistung nebst Reisebeihilfe vorsehen, etwa bei sicheren Herkunftsländern oder Staaten mit Visumfreiheit.“¹⁵

► **Diskussion:** Bei Sekundärmigration (z. B. bei unmenschlicher Behandlung in Griechenland), bei Dublin-Fällen sowie bei einem verstrichenen Ausreisetermin greift die Leistungskürzung erst nach einer unmittelbar vollziehbaren Ausreisepflicht. Die Leistungskürzungen sollen bereits durchgesetzt werden, wenn Personen (Sekundärmigration, und Dublin-Verfahren) eine Duldung erteilt wird. Leistungen sollen auf das notwendige Existenzminimum gekürzt werden.

► **Diskussion:** Es soll geprüft werden, wie die Durchsetzung des AsylbLG durch gesetzliche Verfahrensvereinfachungen administrativ entbürokratisiert werden kann. So wird es im Gutachten gefordert. Damit sollen schnellere Entscheidungen erfolgen.

► **Diskussion:** Es wird eine konsequente Durchsetzung von Sachleistungen gefordert. Nach dem Verständnis des VGH Mannheim von 1994 ist eine Sachleistungsversorgung „bei staatlichen Sammelunterkünften“ möglich, „in denen die Asylbewerber auch umfassend betreut werden und Gemeinschaftsverpflegung erhalten.“¹⁶ Ein solche Rückkehr zum Sachleistungsprinzip (Fremdversorgung) fordert das von der CDU in Auftrag gegebene Gutachten, allerdings mit der Bedingung, dass die Öffnungsklauseln bei der zentralen Unterbringung (Erstaufnahmeeinrichtungen = EAen) beseitigt werden. Bereits jetzt besteht eine grundsätzliche Wohnpflicht von 18 Monaten in EAen für Einzelpersonen und 6 Monate für Familien mit Kindern. Mit flankierenden Gesetzesänderungen sollen Länder und Kommunen speziell „ausreisepflichtige Personen“ zentral in speziellen Lager unterbringen. Das wären spezielle Abschiebelager, ein solches gab es bereits in Fürth/Bayern.¹⁷ In den Lagern sollen gekürzte Leistungen ausschließlich als Sachleistungen gewährt werden. Das fordert auch die AfD.¹⁸

► **Diskussion:** Bürgergeld-Leistungen sollen an Indikatoren geknüpft werden. Eine mögliche Reform des Bürgergeldes „begönne damit, dass die Berechnungsmethode, etwa hinsichtlich der Inflation, weniger großzügig ausfällt.“¹⁹ Spezifische Faktoren sollen stärker gewichtet und eine andere Berechnungsmethode eingeführt werden. Näheres wird nicht ausgeführt. Angedacht wird im Gutachten, dass schutzberechtigte Personen in der Anfangszeit „theoretisch Sachleistungen erhalten, während Staatsangehörige von Geldzahlungen profitieren“. Dies betreffe anerkannte Geflüchtete mit Aufenthaltsstatus, aktuell wohl v. a. ukrainische Geflüchtete.

► **Diskussion:** Tatsächliche Unterstützungsleistungen wie Sprachkurse oder die Berufsförderung könnten für Ausreisepflichtige (einschließlich Geduldete) zurückgenommen werden.²⁰

Änderungsvorschläge auf EU-Ebene

► **Diskussion:** Keine Leistungen soll erhalten, wer bereits in einem anderen sicheren Drittstaat ein erfolgreiches Asylverfahren durchlaufen hat. Bisher wird der Verfahrensausgang im Eurodac-System nicht vermerkt und Behörden wissen nicht, ob jemand bereits woanders einen Schutzstatus erhalten hat. Das soll mit der GEAS-Reform geändert werden.²¹

► **Diskussion:** Eine EU-Vollharmonisierung des Leistungsniveaus für Personen während des Asylverfahrens nach einer Anerkennung sowie bei einer Ausreisepflicht wurde bereits von MP Kretschmer, dem Landkreistag von Baden-Württemberg und weiteren CDU/CSU-Politiker:innen gefordert. Ein Gedanke im bereits genannten Gutachten geht in die gleiche Richtung. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass eine EU-Vollharmonisierung theoretisch denkbar sei, da durch eine Verlagerung vom deutschen ins EU-Recht, die „deutschen Grundrechte nicht mehr angewandt

¹⁵ https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=4623444 (Seite 34)

¹⁶ VGH-Urteil sorgt für erhebliche Unruhe (28. April 1994) Stuttgarter Zeitung

¹⁷ <https://www.proasyl.de/news/beruechtigtes-abschiebelager-wird-endlich-geschlossen/>

¹⁸ <https://beteiligungsportal.baden-wuerttemberg.de/de/mitmachen/lp-17/anhoerungen-des-landtags/gesetz-ueber-die-unterbringung-und-versorgung-von-asylbewerbern>

¹⁹ https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=4623444 (Seite 50)

²⁰ https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=4623444 (Seite 58)

²¹ https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=4623444 (Seite 33)

werden“. Dies würde auch ständiger BVerfG-Rechtsprechung entsprechen. Jedoch sind die Hürden dafür sehr hoch und mit einem „Verbot mehrfacher Asylanträge“ sei das Ziel „einfacher“ zu erreichen.

► **Diskussion:** Ein Strukturfehler des gemeinsamen Asylsystems (GEAS) sei die **Zulässigkeit mehrfacher Asylanträge** und, damit einhergehend, die Legalisierung der Sekundärmigration durch Zuständigkeitsübergang. **So soll mittelfristig jede Person innerhalb der EU nur noch einen Asylantrag stellen dürfen**; doppelte Asylanträge würden ebenso abgeschafft wie der Zuständigkeitsübergang bei Sekundärmigration.²² Damit wären Sozialleistungen nur noch im zuständigen Mitgliedsstaat verfügbar.

► **Diskussion:** **Gleichfalls wird bereits ein Leistungsausschluss während des Dublin-Verfahrens diskutiert.** Dazu wird es wohl in nächster Zeit nicht kommen, aber als langfristigen Angriff auf soziale Errungenschaften dürfen wir diese Forderungen nicht aus dem Blick verlieren. Gefordert wird von rechten Kreisen, zu denen auch das Gutachten zählt, dass – vorbehaltlich mehrerer Einschränkungen – keine Leistungen mehr gezahlt werden, bis die Zuständigkeit auf Deutschland übergeht. **In der aktuellen Debatte über das GEAS steht der Zuständigkeitsübergang jedoch nicht zur Disposition.**

Aktuell liegen folgende Informationen zu einer Reform von Dublin vor: „Das Land der ersten Einreise bleibt prinzipiell zuständig. Es gibt aber eine Verschärfung für Asylsuchende, die weiterreisen: Sie sollen gar keine Sozialleistungen mehr bekommen. In Deutschland ist das verfassungswidrig, das hat das Bundesverfassungsgericht [2012](#) entschieden und [2022](#) nochmal bekräftigt.“²³

► **Diskussion:** „Diesen **Leistungsausschluss bei Sekundärmigration von Schutzberechtigten könnte man fortsetzen, wenn eine Duldung erteilt wird.** Darüber hinaus könnte der Bundesgesetzgeber auch **für leicht erreichbare Drittstaaten nur eine zweiwöchige Überbrückungsleistung nebst Reisebeihilfe** vorsehen, etwa bei sicheren Herkunftsländern oder Staaten mit Visumfreiheit.“

► **Diskussion:** Zur Begründung möglichen Leistungskürzungen werden sowohl die EU-Aufnahme- sowie die EU-Rückführungsrichtlinie herangezogen. Die **Aufnahmerichtlinie sieht für Asylantragsteller:innen vor, dass Unterkunft, Verpflegung und Kleidung von den EU-Staaten garantiert werden müssen.** Das EU-Schutzniveau umfasst **keine sozio-kulturelle Bedarfe.** Es wird nun argumentiert, dass die geforderte Reduzierung der Leistungen auf Richtlinienniveau bei verhaltensbasierten Einschränkungen europarechtskonform sei. Die EU-Aufnahmerichtlinie gilt nicht mehr, wenn ein Gericht feststellt, dass ein Asylantrag rechtlich unbegründet ist. Darum wird weitergehend argumentiert, dass für **Ausreisepflichtige lediglich die EU-Rückführungsrichtlinien gelte, die Geduldete einschließt.** Für Ausreisepflichtige (einschl. Geduldete) ist das AsylbLG großzügiger als die rudimentäre Vorgabe in der Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG. Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie beinhaltet nur elementare Mindestgarantien.²⁴

► **Diskussion:** **Geflüchtete mit subsidiärem Schutz sollen abgesenkte Leistungen erhalten.** „Nach EU-Recht könnte der Bundesgesetzgeber für den subsidiären und vorübergehenden Schutz ein niedriges Leistungsniveau vorsehen, dessen genaue Höhe nicht abschließend feststeht.“²⁵

²² https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=4623444 (Seite 42)

²³ <https://mediendienst-integration.de/artikel/fragen-und-antworten-zur-eu-asyl-reform.html>

²⁴ https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=4623444 (Seite 36)

²⁵ https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=4623444 (Seite 55)

Bewertung

Die Diskussionen, Beschlüsse und Anträge im Bundestag und -rat, das rechts-konservative Gutachten von Dr. Daniel Thym/Universität Konstanz zielen auf eine nationale Sozialgesetzgebung, mit der eine sogenannte „Inländergleichbehandlung“ von geflüchteten Menschen abgelehnt wird. Die Entwürfe der Ausgrenzungen gehen so weit, dass selbst anerkannten Geflüchteten in den ersten Monaten des Bürgergeldbezuges, Leistungen nur in Sachleistungen gewährt werden sollen, während Inländer Geldleistungen erhalten.

Das Verständnis von sozialen Rechten erstreckt sich bei den rechts-konservativen Diskussionen nicht darauf, dass soziale Rechte allen Menschen gleich zustehen, sondern besteht in Differenzierungen, Leistungsabsenkungen und -ausschlüssen. Dabei greifen sie selbst den Status quo der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) an, da das BVerfG bei der sozialen Leistungsgewährung einen einheitlichen Standard des Existenzminimums, auch für Geflüchtete, entwickelt hat. Dennoch hat sich eine Sachleistungsversorgung für Geflüchtete verfestigt.

Als Rechtfertigung für eine Leistungssenkung wird u. a. angeführt, dass die EU-Aufnahmerichtlinie nur eine Versorgung für ein notwendiges Existenzminimum und kein zusätzliches sozio-ökonomisches Existenzminimum (Taschengeld) vorsieht. In aktuellen Zahlen ausgedrückt würde das bedeuten, dass Geflüchtete lediglich 256 € und keine zusätzlichen 204 € (Taschengeld) pro Monat erhalten würden. Für Geduldete wird angeführt, dass deren Asylantrag bereits abgelehnt sei und sie nicht mehr unter das Regelwerk der Aufnahmerichtlinie fallen würden. Bei der gleichzeitig gültigen „Rückführungsrichtlinie“, die für Geduldete gelte, existierten keine Regelungen, die spezielle soziale Standards abgelehnter Geflüchteter erfassen würden.

Diese speziellen Standards sollen einerseits in Form einer Sachleistungsversorgung in Erstaufnahmeeinrichtungen für Asylsuchende über einen längeren Zeitraum, andererseits in speziellen Ausreiselagern für abgelehnte Geflüchtete durchgesetzt werden. Zu guter Letzt wollen rechts-konservativ-autoritäre Kräfte innerhalb der CDU/CSU das Sozialstaatsprinzip und damit ein Kernelement der Verfassung angreifen, indem durch eine Ergänzung des Grundgesetzes zwei Existenzminima eingeführt werden sollen.

Sämtliche Vorschläge zielen in sozialen Bereichen auf eine weitere Spaltung der Gesellschaft, eine schärfere

Trennung zwischen „In- und Ausländern“ und einen kompletten Ausschluss bestimmter Gruppen von sozialen Leistungen. Gegen diese rechts-konservative Politik müssen wir aufstehen! Soziale Rechte gelten für alle die hierzulande leben, egal ob sie „illegalisiert“ sind, nur „geduldet“ werden oder ihnen als Migrant:innen keine vollen Rechte gewährt werden. Wir müssen dafür eintreten, dass sie in allen Fragen, die ihr Leben und ihre Rechte betreffen, mitentscheiden können.

KONTAKT

W. Schlecht

Kampagne – Soziale Rechte für Alle

Das Asylbewerberleistungsgesetz abschaffen!

info@asylblg-abschaffen.de